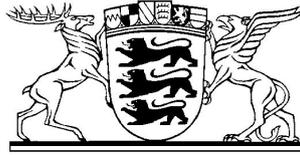


Aktenzeichen:
3 UKI 2/24



Oberlandesgericht Stuttgart

3. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
Frau [REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], Silberburgstraße 122, 70176 Stuttgart, G [REDACTED]

gegen

Aaron **Fahl**, Auf der Höhe 16, 71394 Kernen
- Beklagter -

wegen unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 3. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 14.08.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

- I. Dem Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über die Beförderung von Umzugsgut und dessen Lagerung sowie Verpackungsarbeiten zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. Zusätzlich zu vergüten sind besondere, bei der Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen.
2. Soweit der Absender gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle noch bei Umzugsauftrag schriftlich an.
3. Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio-, und HiFi - Geräten, EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport zu sichern.
4. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.
5. Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher ... Weisungen und Mitteilungen des Absenders und solche an ... Leute des Möbelspediteurs hat der letztere nicht zu verantworten.
6. Bei der Abholung, Ver- oder Entladung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet, nachzuprüfen, daß kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wurde.
7. Äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind detailliert auf dem Arbeitschein (Umzugsauftrag) schriftlich festzuhalten.
8. Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandstransporten vor Beendigung der Entladung ... fällig und in Bar oder Form gleichwertiger Zahlungsmittel zu bezahlen.
9. Der Rechnungsbetrag ist bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung ... fällig und in Bar oder Form gleichwertiger Zahlungsmittel zu bezahlen.
10. § 41 9 HGB findet entsprechende Anwendung.
11. Im Falle der Kündigung des Umzugsvertrages ist das Umzugsunternehmen gem. §§ 451 , 415 HGB grundsätzlich berechtigt, seine Fracht konkret zu berechnen und unter Abzug eventuell ersparter Aufwendungen zu fordern ...
12. Im Falle der Kündigung des Umzugsvertrages ist das Umzugsunternehmen gem. §§ 451 , 415 HGB grundsätzlich berechtigt, ... pauschal ein Drittel der vereinbarten Fracht

geltend zu machen (sog. Fautfracht).

13. Storniert der Auftraggeber den abgeschlossenen Umzugsvertrag, fallen hierfür Stornierungskosten wie folgt an:

Bis 14 Tage vor dem vereinbarten Durchführungstermin 30 % ... der vereinbarten Netto-Umzugskostenvergütung.

14. Storniert der Auftraggeber den abgeschlossenen Umzugsvertrag, fallen hierfür Stornierungskosten wie folgt an:

Bis 7 Tage vor dem vereinbarten Durchführungstermin: 50 % ... der vereinbarten Netto-Umzugskostenvergütung.

15. Storniert der Auftraggeber den abgeschlossenen Umzugsvertrag, fallen hierfür Stornierungskosten wie folgt an:

Bis 3 Tage vor dem vereinbarten Durchführungstermin: 80 % ... der vereinbarten Netto-Umzugskostenvergütung.

16. Storniert der Auftraggeber den abgeschlossenen Umzugsvertrag, fallen hierfür Stornierungskosten wie folgt an:

... danach 100 % der vereinbarten Netto-Umzugskostenvergütung.

17. Macht der Möbelspediteur von seinem Recht zum Pfandverkauf der in seinen Besitz gelangten Gegenstände Gebrauch, so genügt für die Pfandversteuerungsandrohung ... die Absendung einer Benachrichtigung an die letzte dem Möbelspediteur bekannte Anschrift des Einlagerers.

18. Die Haftung des Frachtführers wegen Verlust oder Beschädigung der gesamten Sendung ist auf einen Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung begrenzt.

19. Bei der Erfüllung des Umzugsvertrages ist Haftungshöchstbetrag auf 620,00 EUR/Kubikmeter begrenzt.

20. Ansprüche wegen Verlust oder die Beschädigung des Gutes erlöschen, a) wenn der Verlust oder die Beschädigung des Gutes äußerlich erkennbar war und dem Möbelspediteur nicht spätestens am Tag nach der Ablieferung schriftlich angezeigt worden ist (es gilt

das Datum des Poststempels) ...

21. Ansprüche wegen Verlust oder die Beschädigung des Gutes erlöschen, ... b) wenn der Verlust oder die Beschädigung des Gutes äußerlich nicht erkennbar war und dem Frachtführer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablieferung schriftlich angezeigt worden ist.

22. Das heißt, das Reklamationsschreiben muss innerhalb von vierzehn Tagen dem Möbelspediteur zugehen.

23. Bei der Abwesenheit des Absenders muß dieser eine Vertretung festlegen, um §10 und §14 einzuhalten, sonst erlöschen Ansprüche wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes.

24. Die Kündigung des Lagervertrages erfolgt schriftlich mit einer Frist von einem Monat.

25. Für Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die Abwesender beauftragte Frachtführer befindet, ausschließlich zuständig.

- II. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Wochen, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.
- III. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 05.07.2024 zu zahlen.
- IV. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 75.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht dem Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

ingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht


Richterin
am Landgericht